

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom                    über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2008/2009**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes, LGBl. Nr. 22/2004 wird verordnet:

### **§ 1 Ausmaß**

(1) Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2008/2009, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009, mit einer Fläche von insgesamt vierzig Hektar festgesetzt.

(2) Das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, wird mit einer Fläche von einem Hektar je Betrieb begrenzt.

### **§ 2 Erstniedergelassene Betriebsinhaber**

Vom Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 darf an Betriebe gemäß Artikel 5 Abs. 3 lit. a der Gemeinsamen Marktordnung für Wein höchstens eine Fläche von zehn Hektar vergeben werden.

### **§ 3 Entgelt**

Das für ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 5 Abs. 3 lit. b der Gemeinsamen Marktordnung für Wein an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,- pro Hektar.

### **§ 4 Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung wird Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, Abl. Nr. L 179 vom 14.7.1999, S. 1, durchgeführt.

### **§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der                   , in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann